

# Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2020

Nr. 2020/1785

## Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

---

### 1. Ausgangslage

Zwecks Eindämmung des Coronavirus und Verhinderung der Überlastung der Intensivpflegestationen der Spitäler sowie des Gesundheitsfachpersonals hat der Bundesrat am 28. Oktober 2020 verschärfte Massnahmen angeordnet, welche seit dem 29. Oktober 2020 gelten. Seither sind die Fallzahlen auf nationaler Ebene tendenziell rückläufig. Sie entwickeln sich aber nicht mehr so gut wie noch zu Beginn. Vielmehr stagniert die Abnahme der Anzahl Neuansteckungen und der Reproduktionszahl  $R_e$  an vielen Orten. Die beiden Werte sind in mehreren Kantonen wieder ansteigend und in der Nordwestschweiz gar besorgniserregend. Die Situation auf den Intensivpflegestationen der Spitäler ist sehr angespannt. Die hohen Hospitalisationszahlen haben eine starke Belastung des Gesundheitsfachpersonals und der Infrastruktur im Bereich des Gesundheitswesens zur Folge. Auch wenn sich die Anzahl der Todesfälle stabilisiert, kann nicht von einer klaren Trendwende die Rede sein. In der Altersgruppe der über 65-Jährigen liegt eine erhöhte Übersterblichkeit vor. Überdies bringt die Festtags- und Ferienzeit besondere Herausforderungen mit sich (Weihnachtseinkäufe, verstärkte Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel, vermehrte private Treffen und Feiern, rege Nutzung der Skigebiete).

Aufgrund der äusserst angespannten epidemiologischen Situation hat der Bundesrat am 4. Dezember 2020 im Rahmen einer Änderung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) zusätzliche, verschärfte Massnahmen erlassen. Die Änderungen treten per 9. Dezember 2020 in Kraft. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Massnahmen:

- Bei Flächen, in denen sich Personen frei bewegen können, namentlich Ladenflächen und Zugangsbereiche, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen. Für Einrichtungen und Betriebe mit einer Fläche bis zu 30 m<sup>2</sup> gilt eine Mindestfläche von 4 m<sup>2</sup> für jede Person.
- obligatorische Erhebung von Kontaktdaten in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben
- Der Bundesrat empfiehlt dringend, Treffen im Privaten und in Restaurants auf zwei Haushalte zu beschränken.
- verschärfte Regelungen im Bereich des Wintertourismus (Maskenpflicht, Bewilligungspflicht für den Betrieb von Skigebieten und Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts sowie Vorgaben in Bezug auf Gastronomieangebote in Skigebieten und betreffend Gemeinden mit einem grossen Angebot für Wintersportaktivitäten)
- zusätzliche Ausnahmen vom Präsenzveranstaltungsverbot in Bildungseinrichtungen
- Ausserhalb des Familienkreises ist das Singen im Freien und in Innenräumen unzulässig.

Im Rahmen seiner Medienkonferenz vom 4. Dezember 2020 hat der Bundesrat diejenigen Kantone, in welchen sich die epidemiologische Lage massgeblich verschlechtert, dazu aufgerufen, umgehend zu handeln und strengere Massnahmen zu beschliessen. Der Bundesrat ist überzeugt,

dass strengere Massnahmen einzig durch rasches Handeln verhindert werden können. Er wird im Rahmen einer ausserordentlichen Sitzung am Dienstag, 8. Dezember, eine Zwischenbeurteilung der Situation vornehmen und am 11. Dezember 2020 strengere Massnahmen beschliessen, sofern die betreffenden Kantone nicht von sich aus die erforderlichen Massnahmen anordnen.

Die epidemiologische Situation im Kanton Solothurn ist weiterhin überaus labil. Es wurden am 1. Dezember 2020 104, am 2. Dezember 2020 181, am 3. Dezember 2020 153, am 4. Dezember 2020 155 und am 7. Dezember 2020 (über das Wochenende) 424 neue Fälle gemeldet. Im Vergleich zur Vorwoche ist die Zahl der Neuinfektionen wieder angestiegen. Derzeit sind 80 Personen hospitalisiert. Die im Kanton vorhandenen Intensivpflegeplätze sind bis auf fünf Betten vollständig belegt. Sowohl die Spitäler im Kanton Solothurn als auch die Solothurner Pflegeheime sind derzeit am Anschlag. 1'284 Personen befinden sich in Isolation und 1'890 Personen in Kontaktquarantäne. Die 14-Tage-Inzidenz pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten zwei Wochen liegt im Kanton Solothurn bei 663.4. Die Reproduktionszahl  $R_e$ , welche angibt, wie viele Personen von einer infektiösen Person durchschnittlich angesteckt werden, beträgt 1.2. Da die Reproduktionszahl  $R_e$  über 1.00 – und ausserdem weit über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt – liegt, nehmen die Infektionen innerhalb der Bevölkerung wieder zu. Der von der Swiss National Covid-19 Science Task Force des Bundes geforderte Wert von 0.8, welcher eine Halbierung der Neuansteckungen alle zwei Wochen ermöglicht, wird massiv überschritten. Des Weiteren beträgt die Positivitätsrate 19.8 Prozent für die Woche 49 (Stand vom 7. Dezember 2020).

Der Regierungsrat erachtet es im Hinblick auf die fragile epidemiologische Lage im Kanton Solothurn und in den benachbarten Kantonen sowie aufgrund des Aufrufs des Bundesrats an die betroffenen Kantone, umgehend verschärfte Massnahmen anzuordnen, als zwingend erforderlich, zusätzliche – soweit möglich, interkantonal koordinierte – Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus anzuordnen. Die Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 21. Oktober 2020 (V Covid-19; BGS 100.1) ist entsprechend anzupassen. Durch diese Massnahmen soll zudem den besonderen Herausforderungen der bevorstehenden Festtags- und Ferienzeit Rechnung getragen werden. Ferner gilt es, die derzeit überaus knappen Kapazitäten auf den Intensivpflegestationen im Kanton zu berücksichtigen und das Durchhaltevermögen und damit die Grundversorgung sicherzustellen.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Grundzüge der Neuregelung sowie Ziel und Zweck der Massnahmen

Neu sollen folgende, das Bundesrecht ergänzende und verschärfende Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus angeordnet werden:

- Schliessung von Barbetrieben,
- Schliessung von Einrichtungen im Bereich des Sports, wie Turnhallen, Hallenbäder, Tanzstudios, Fitness- und Wellnesszentren, Eissportanlagen und Innenräume von anderen Sportanlagen und -stadion (Ausnahmen für schulische Nutzungen und professionelle Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe),
- Schliessung von Casinos und Spielhallen,
- Schliessung von Innenräumen von Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen, wie insbesondere Bowling- und Billardzentren sowie Kletterhallen (Ausnahmen für Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser und Theater),
- Beschränkung auf höchstens 50 gleichzeitig anwesende Gäste in Restaurationsbetrieben,

- Schliessung von Restaurationsbetrieben zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr (Ausnahmen für Take-away- und Imbissbetriebe, einschliesslich Foodtrucks, Restaurationsbetriebe für Hotelgäste und Betriebskantinen),
- Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen (Ausnahme: Am 24., 25., 26. und 31. Dezember 2020 sowie am 1., 6. und 7. Januar 2021 sind in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfindende Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen mit bis zu 30 Personen zulässig).

Sämtliche Massnahmen dienen dem Schutz der Bevölkerung. Ferner gilt es im Hinblick auf die derzeit hohen Hospitalisierungs- und Sterberaten schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern. Ebenso ist zu gewährleisten, dass das öffentliche Gesundheitswesen im Kanton Solothurn weiterhin funktioniert. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auf den Intensivpflegestationen im Kanton Solothurn soll weiterhin eine adäquate Behandlung für sämtliche schwer erkrankten Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werden können. Ausserdem ist, vor dem Hintergrund, dass sich aktuell zahlreiche Personen in Isolation und Quarantäne befinden, die Überlastung des kantonalen Contact Tracing-Systems dringlichst zu verhindern. Diese zusätzlichen Massnahmen sollen massgeblich dazu beitragen, die Zahl der Kontakte unter der Bevölkerung und das damit einhergehende Ansteckungsrisiko bedeutend zu vermindern. Die Schliessung von Barbetrieben, Sporteinrichtungen sowie von Freizeits- und Unterhaltungseinrichtungen, die Beschränkung der Anzahl gleichzeitig in Restaurationsbetrieben anwesender Gäste und die restriktiveren Öffnungszeiten für Restaurationsbetriebe sind geeignet, die Anzahl der Ansteckungen zu reduzieren bzw. zu dämpfen. Dasselbe gilt für das Verbot von Veranstaltungen mit über 15 Personen.

Die Änderung der V Covid-19 soll am 11. Dezember 2020 in Kraft gesetzt und, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat, bis am 31. Januar 2021 gelten. Die Änderung der V Covid-19 ist dem Kantonsrat umgehend zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 79 Abs. 4 Satz 2 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]).

Die epidemiologische Situation wird laufend überprüft. Verschlimmert sich die Situation, sind noch zusätzlich strengere Massnahmen erforderlich. Sofern sich die derzeitige Lage bedeutend entschärft, können die angeordneten Massnahmen vorzeitig gelockert werden

## 2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### § 2 (aufgehoben)

Da Barbetriebe geschlossen werden sollen, ist § 2 aufzuheben. Die Vorschriften betreffend die Erhebung, Aufbewahrung und Übermittlung von Kontaktdaten werden in § 3 überführt.

### § 2<sup>bis</sup> Bst. a (aufgehoben), Bst. b (geändert), Bst. b<sup>bis</sup> (neu), Bst. b<sup>ter</sup> (neu) und Bst. b<sup>quater</sup> (neu)

Es ist mittlerweile erwiesen, dass die Anzahl von Infektionen an denjenigen Orten am höchsten ist, an welchen sich mehrere Personen über längere Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten. Diesbezüglich sind folglich gezielte, verschärfte Massnahmen angezeigt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass in Barbetrieben unter den Gästen – auch wenn die Schutzkonzepte eingehalten werden – ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht. Dies liegt darin begründet, dass die Gäste während der Konsumation von Esswaren und Getränken keine Masken tragen können und der erforderliche Mindestabstand nicht permanent eingehalten werden kann. Vor diesem Hintergrund werden neu – nebst den Clubbetrieben – sämtliche Barbetriebe, einschliesslich Shishabars, geschlossen (§ 2<sup>bis</sup> Bst. b). § 2<sup>bis</sup> Bst. a, welcher die Shishabars bislang separat als geschlossene Betriebe anführte, kann deshalb aufgehoben werden.

Ebenso sollen die in § 2<sup>bis</sup> Bst. b<sup>bis</sup> aufgeführten Einrichtungen und Betriebe im Bereich des Sports geschlossen werden. Aussensportanlagen, die sich in eindeutiger Weise von Innensportanlagen abgrenzen lassen (z.B. Grün- und Leichtathletikanlagen), können weiterhin geöffnet bleiben. Die Nutzung von Turnhallen und Hallenbädern, einschliesslich der Garderoben, soll für Schülerinnen und Schüler der Volksschule für den obligatorischen und den freiwilligen Schulsport weiterhin zulässig sein (§ 2<sup>bis</sup> Bst. b<sup>bis</sup> Ziff. 1). Ebenso sollen die Turnhallen ohne die Garderoben von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II nach wie vor für den alternativen Unterricht genutzt werden können (§ 2<sup>bis</sup> Bst. b<sup>bis</sup> Ziff. 2). Unter «alternativem Unterricht» wird das Durchführen der Sportlektionen – gemäss dem regulär geltenden Pensum in den Turnhallen – mit anderen Inhalten (z.B. Sport- und Ernährungstheorie, Koordinations- und Entspannungstechniken [z.B. Yoga, autogenes Training]) verstanden. Im Rahmen der betreffenden Aktivitäten dürfen weder die Kleider gewechselt noch die Garderoben benutzt werden. Eine weitere Ausnahme besteht für professionelle Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern gemäss Art. 6e Abs. 1 Bst. c und d Covid-19-Verordnung besondere Lage. Die Nutzung der betreffenden Sporteinrichtungen durch Sportvereine im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen im nichtprofessionellen Bereich ist hingegen nicht mehr zulässig.

Casinos und Spielhallen sowie andere Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen, wie etwa Bowling- und Billardzentren, Kletterhallen und vergleichbare Einrichtungen und Betriebe, sind zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs nicht zwingend nötig. Bei den betreffenden Einrichtungen und Betrieben besteht zudem ein erhöhtes Risiko für Neuansteckungen, da die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und Abstand regelmässig nicht eingehalten werden können. Hinzu kommt, dass regelmässig Esswaren und Getränke angeboten werden. Aufgrund dessen, dass während der Konsumation keine Masken getragen werden, erhöht sich das in den betreffenden Einrichtungen und Betrieben ohnehin bereits bestehende Ansteckungsrisiko noch zusätzlich. Vor diesem Hintergrund sind diese Betriebe und Einrichtungen zu schliessen (§ 2<sup>bis</sup> Bst. b<sup>ter</sup> und b<sup>quater</sup>). Ausdrücklich ausgenommen sind Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser und Theater, da diese im Vergleich zu den zu schliessenden Einrichtungen und Betrieben ein deutlich geringeres Potenzial für Ansteckungen aufweisen (z.B. grosse Räume, weniger Durchmischungen, keine übermässige Frequentierung durch Besucherinnen und Besucher etc.).

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3<sup>ter</sup> (neu), Abs. 3<sup>quater</sup> (neu), Abs. 3<sup>quinqies</sup> (neu) und Abs. 4 (geändert)

Neu dürfen in Restaurationsbetrieben nur noch maximal 50 Personen gleichzeitig anwesend sein (§ 3 Abs. 1). Selbst wenn die Schutzkonzepte in den betreffenden Betrieben in verantwortungsvoller Art und Weise umgesetzt werden, lässt sich die Einhaltung des Mindestabstands und/oder der Schutzmassnahmen, zumindest innerhalb der gleichen Gästegruppe, nicht durchgängig gewährleisten. Eine Reduktion der gleichzeitig in Restaurationsbetrieben anwesenden Personen erweist sich im Vergleich zur vollständigen Schliessung der betreffenden Betriebe (z.B. in BS und GR) als das mildere Mittel. Diese Regelung kennt ebenfalls der Kanton Bern.

Gemäss Art. 5a Abs. 1 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage müssen Restaurationsbetriebe – in Abweichung von den bundesrechtlichen Vorgaben auch am 31. Dezember 2020 (vgl. Art. 5a Abs. 1 Bst. a Covid-19-Verordnung besondere Lage) – zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen bleiben. Die bundesrechtliche Sperrstunde soll für Restaurationsbetriebe um zwei Stunden vorverlegt werden. Demnach haben Restaurationsbetriebe künftig zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen zu bleiben, wobei für Lieferdienste für Mahlzeiten, Restaurationsbetriebe für Hotelgäste und Betriebskantinen weiterhin die ordentlichen Öffnungszeiten gelten sollen. Durch diese Massnahme lässt sich die Anzahl der Gäste, welche am Abend ein Restaurant besuchen, erheblich reduzieren. Dies trägt massgeblich zur Verbesserung der epidemiologischen Situation bei (§ 3 Abs. 1<sup>ter</sup>).

§ 3 Abs. 2 wird zwecks Schaffung von Klarheit dahingehend ergänzt, dass auch Foodtrucks zur Kategorie «Take-away- und Imbissbetriebe» gehören. § 3 Abs. 3<sup>bis-3quinquies</sup> entsprechen nahezu vollumfänglich den Vorgaben des aufzuhebenden § 2 betreffend die Erhebung und Überprüfung von Kontaktdaten in Bars. In § 3 Abs. 3<sup>ter</sup> wird neu zusätzlich geregelt, dass das Gesundheitsamt die technischen Voraussetzungen dafür schaffen kann, damit es auf die Kontaktdaten im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens zugreifen kann. Dadurch lässt sich das Contact Tracing noch effizienter gestalten. § 3 Abs. 4 bedarf einer formellen Anpassung, da Barbetriebe neu geschlossen werden. Deshalb sind lediglich noch die Betreiberinnen und Betreiber von Restaurantsbetrieben zu nennen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) und Abs. 4 (aufgehoben)

Die Personenobergrenze für sämtliche Veranstaltungen gemäss Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage wird von bisher 30 Personen auf neu 15 Personen reduziert. Entsprechende Limiten kennen in der Nordwestschweiz ebenfalls die Kantone Basel-Stadt und Bern. In Bezug auf die verschiedenen Ausnahmen von der Personenobergrenze für Veranstaltungen gemäss Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage wird neu – anstatt die bundesrechtlichen Bestimmungen, wie bisher, auf kantonaler Ebene nochmals zu wiederholen – auf die in Art. 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage vorgesehenen Ausnahmen verwiesen.

Für in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfindende Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen wird für bestimmte Tage – in Nachachtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit – eine besondere Regelung getroffen. Demnach dürfen an den betreffenden Veranstaltungen am 24. (Heiliger Abend), 25. (Weihnachten), 26. (Stephanstag) und 31. Dezember 2020 (Silvester) sowie am 1. (Neujahr), 6. und 7. Januar 2021 (orthodoxe Weihnachten) – in Abweichung von § 4 Abs. 1 – weiterhin bis zu 30 Personen teilnehmen.

§ 4 Abs. 3 wird einzig in formeller Hinsicht angepasst (Anpassung der Verweise).

Der Verweis für private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, auf das Bundesrecht ist nicht mehr notwendig, da sich § 4 neu ausschliesslich auf Veranstaltungen gemäss Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage bezieht. § 4 Abs. 4 kann deshalb aufgehoben werden.

### **3. Auswirkungen**

Die neu angeordneten Massnahmen sind aufgrund der fragilen epidemiologischen Situation im Kanton Solothurn dringend angezeigte Eingriffe in die persönliche Freiheit und die Wirtschaftsfreiheit. Die Einschränkungen sind nötig, damit das im öffentlichen Interesse liegende Ziel, das Coronavirus erfolgreich einzudämmen und die Fallzahlen weiter zu senken, erreicht werden kann. Werden diese Massnahmen konsequent umgesetzt, kann die Anzahl behördlich angeordneter Quarantänen und Isolationen wesentlich reduziert werden. Auch wenn neu zusätzliche Einrichtungen und Betriebe geschlossen werden, können die meisten Einrichtungen und Betriebe weiterhin betrieben und Veranstaltungen können nach wie vor in kleinerem Rahmen durchgeführt werden. Da die neu angeordneten Betriebsschliessungen einen entscheidenden Charakter aufweisen, ist es möglich, dass es für gewisse Betriebsinhaberinnen und -inhaber nicht mehr wirtschaftlich sein wird, ihren Betrieb weiterhin aufrechtzuerhalten. Ebenso kann sich das Verbot, Veranstaltungen mit über 15 Personen durchzuführen, auf einige Organisierende von Veranstaltungen in empfindlicher Weise auswirken.

#### **4. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

#### **Beilage**

Verordnungstext

#### **Verteiler RRB**

Regierungsrat (6)

Departemente (5)

Gesundheitsamt (2)

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Bolacker 9, Postfach 217,  
4564 Obergerlafingen

Fraktionspräsidien (5)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat

Staatskanzlei (2; eng, roi)

GS / BGS

Amtsblatt

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

## **Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)**

Änderung vom 8. Dezember 2020

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn  
(KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) vom 21. Oktober 2020<sup>2)</sup> (Stand 30. Oktober 2020) wird wie folgt geändert:

#### **§ 2**

*Aufgehoben.*

#### **§ 2<sup>bis</sup> Abs. 1**

<sup>1)</sup> Folgende öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sind für das Publikum geschlossen:

- a) *Aufgehoben.*
- b) *(geändert)* Bar- und Clubbetriebe, einschliesslich Shishabars;
- b<sup>bis</sup>) *(neu)* Turnhallen, Hallenbäder, Tanzstudios, Fitness- und Wellnesszentren, Eissportanlagen und Innenräume von anderen Sportanlagen und -stadien, einschliesslich der Garderoben, wobei folgende Aktivitäten ausgenommen sind:
  - 1. die Nutzung von Turnhallen und Hallenbädern, einschliesslich der Garderoben, für Schüler und Schülerinnen der Volksschule für den obligatorischen und freiwilligen Schulsport;
  - 2. die Nutzung von Turnhallen ohne Garderoben für Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe II für den alternativen Unterricht;

---

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 100.1.

## GS 2020, 80

3. professionelle Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe gemäss Artikel 6e Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020<sup>1)</sup>;

b<sup>ter</sup>) (neu) Casinos und Spielhallen;

b<sup>quater</sup>) (neu) Innenräume von Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen, wie insbesondere Bowling- und Billardzentren sowie Kletterhallen, wobei Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser und Theater ausgenommen sind;

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3<sup>ter</sup> (neu), Abs. 3<sup>quater</sup> (neu), Abs. 3<sup>quinquies</sup> (neu), Abs. 4 (geändert)

*Restaurationsbetriebe sowie Take-away- und Imbiss-Betriebe (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> In Restaurationsbetrieben dürfen insgesamt höchstens 50 Gäste gleichzeitig anwesend sein.

<sup>1ter</sup> Restaurationsbetriebe müssen zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen bleiben. Ausgenommen sind Lieferdienste für Mahlzeiten, Restaurationsbetriebe für Hotelgäste und Betriebskantinen.

<sup>2</sup> Take-away- und Imbissbetriebe, einschliesslich Foodtrucks, müssen zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen bleiben.

<sup>3</sup> Betreiber und Betreiberinnen von Restaurationsbetrieben haben pro Gästegruppe von mindestens einer Person sowie von Einzelpersonen folgende, durch geeignete Vorkehrungen auf deren Korrektheit hin zu überprüfen- de Kontaktdaten zu erheben:

- a) (neu) Name, Vorname und vollständige Adresse;
- b) (neu) Geburtsdatum;
- c) (neu) Mobiltelefonnummer;
- d) (neu) E-Mail-Adresse;
- e) (neu) Tisch- oder Sitzplatznummer.

<sup>3bis</sup> Werden mehrere räumlich getrennte Gästebereiche betrieben, sind die Kontaktdaten für jeden Gästebereich gesondert zu erheben.

<sup>3ter</sup> Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen sortierten, elektronischen Gästeliste zu erheben und aufzubewahren. Letztere ist dem Gesundheitsamt auf Anfrage hin innerhalb von höchstens zwei Stunden zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Vorgaben in Bezug auf die Erhebung, Aufbewahrung und Übermittlung der elektronischen Gästeliste machen und die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, damit es auf die Kontaktdaten im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens zugreifen kann.

<sup>3quater</sup> Die Absätze 3-3<sup>ter</sup> sind sinngemäss auf die im Restaurationsbetrieb tätigen Personen anwendbar.

<sup>3quinquies</sup> Die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten richten sich nach Artikel 5 Absatz 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage<sup>2)</sup>.

---

1) SR 818.101.26.

2) SR 818.101.26.



## GS 2020, 80

<sup>4</sup> Die Betreiber und Betreiberinnen von Restaurationsbetrieben sind verpflichtet, ihre Gäste auf die Empfehlung zur Verwendung der Swiss Covid-App mittels Aushang, Flyern oder anderen geeigneten Medien hinzuweisen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (geändert),  
Abs. 4 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Es ist verboten, Veranstaltungen gemäss Artikel 6 Absatz 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage<sup>1)</sup> mit über 15 Personen durchzuführen. Personen, welche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen, werden nicht mitgezählt. Vorbehalten bleiben die in Artikel 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage vorgesehenen Ausnahmen.

b) *Aufgehoben.*

b<sup>bis</sup>) *Aufgehoben.*

b<sup>ter</sup>) *Aufgehoben.*

c) *Aufgehoben.*

<sup>1bis</sup> Am 24., 25., 26. und 31. Dezember 2020 sowie am 1., 6. und 7. Januar 2021 sind in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfindende Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen mit bis zu 30 Personen zulässig.

<sup>3</sup> Es sind die Kontaktdaten gemäss § 3 Absatz 3 zu erheben. In Bezug auf die Erhebung und die Aufbewahrung der Kontaktdaten ist § 3 Absatz 3<sup>ter</sup> sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

---

<sup>1)</sup> SR 818.101.26.

**GS 2020, 80**

**IV.**

Die Änderung tritt am 11. Dezember 2020 in Kraft. Die Änderung gilt längstens bis zum 31. Januar 2021. Vorbehalten ist die Genehmigung des Kantonsrates.

Solothurn, 8. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss  
Frau Landamman

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/1785 vom 8. Dezember 2020.  
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).